

Ergänzende Bedingungen

der GWK, Gemeindewerke Kirkel GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 08.11.2006 zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30.04.2012 BGBl. I S.1002 (Stand 01.04.2014)

1. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 5 StromGVV

Wir weisen darauf hin, dass die Allgemeinen Preise von uns öffentlich bekannt gemacht worden sind. Sie finden Informationen zu den Allgemeinen Preisen auf unserer Internetpräsenz unter <http://www.gwkirkel.de>

2. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten, § 7 StromGVV.

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Stromverbrauchsgerten bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der GWK, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung oder die Bemessungsgrößen für eine Preisstellung ändern.

3. Ablesung, § 11 StromGVV

3.1 Zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei sonstigen berechtigten Interessen des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung hat der Grundversorger das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen. Der Grundversorger hat aber auch das Recht, zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat.

3.2 Der Grundversorger schätzt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

3.3 Für vom Kunden beauftragte Ablesungen vor Ort berechnet der Grundversorger pro Ablesung einen Betrag von 20,94 € brutto (netto 17,60 €).

4. Rechnungslegung und Bezahlung, §§ 12 und 13 StromGVV

Der Stromverbrauch wird grundsätzlich jährlich abgelesen und abgerechnet. Die GWK erhebt in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch, deren Höhe und Anzahl die GWK nach Maßgabe des durchschnittlichen Stromverbrauchs des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach Maßgabe des durchschnittlichen Stromverbrauchs vergleichbarer Kunden festlegt. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Stromverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den Verbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab. Hierzu berechnet der Grundversorger für jede zusätzliche Abrechnung einen Betrag von 11,90 € brutto (netto 10,00 €).

5. Zahlungsweise gemäß § 16 Abs. 3 StromGVV

5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Abbuchungsauftrag, Lastschriftverfahren, Überweisung, Dauerauftrag, Bareinzahlung zu leisten.

5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Grundversorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger.

6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

6.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen:

- | | |
|------------------------------|---------|
| 1. Jede schriftliche Mahnung | 1,00 € |
| 2. Nachinkassogang | 26,00 € |

6.2 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

7. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 17, 19 StromGVV

7.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind von dem Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal in Rechnung gestellt, diese Kosten sind identisch mit denen des Netzbetreibers (s.u. www.gwk-netz.de). Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

7.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird vom Grundversorger von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.

7.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal berechnen; diese Kosten entsprechen denen des Netzbetreibers. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8. Kündigung, § 20 StromGVV

8.1 Die Kündigung des Stromgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kunden- und Verbrauchstellenummer
- Zählernummer
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung

8.2 Der Stromgrundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen durch den Kunden gekündigt werden.

9. Schlichtungsstelle Energie und Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

Entsprechend § 111b Abs. 1 S. 1 EnWG weisen wir auf die Schlichtungsstelle Energie und den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität hin:

Schlichtungsstelle ENERGIE

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice der GWK angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Tel.: 030 / 27 57 240 – 0

Fax: 030 / 27 57 240 – 69

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen, Verbraucherservice

Postfach 8001, 53105 Bonn

Tel.: Mo.-Fr. von 09:00 - 15:00 Uhr 030 22480-500 oder 01805

101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)

Fax: 030 22480-323

Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de